

Pandemiebedingungen Indoor Cycling

Version 09-10-2021

Diese Pandemiebedingungen sind in der jeweils aktuellen Version gültig, und können auch während der Saison jederzeit an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden. Sie sollen das Verhältnis von Veranstalter und Teilnehmer im Falle einer Pandemie regeln. Die österreichischen Gesetze sind jederzeit auf der Homepage: **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** – www.ris.bka.gv.at kostenlos einsehbar. Veranstalter und Teilnehmer haben sich zu jeder Zeit an die gültigen Gesetze zu halten.

Maßnahmen / Regelungen aufgrund der aktuellen Gesetze zur COVID-19 Pandemie (Corona Krise)

Übersicht aktuell gültige Verordnung (15.9.2021) für den Sport

(Quelle: Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport)

Unter welchen Bedingungen darf Sport ausgeübt werden?

Bedingungen im Sport	Öffentlicher Ort (Wiese, Park, Fußballkäfig...)	Nicht öffentliche Sportstätte (Outdoor/Indoor)
Öffnungszeiten	Sportausübung ist jederzeit möglich	Sportausübung ist jederzeit möglich
Präventionskonzept	bei mehr als 100 Personen	ja
COVID-19-Beauftragte:r	bei mehr als 100 Personen	ja
Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (3-G-Regel: Getestet, Genesen, Geimpft)	bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Personen	<ul style="list-style-type: none"> • bei der Sportausübung und für Zuschauer:innen • Sonderregelung Spitzensport <ul style="list-style-type: none"> – Ärztin/Arzt, – erweitertes Präventionskonzept, – zu Beginn und mind. alle 7 Tage Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr
Zusammenkünfte/ Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mannschaftssportarten sowie Sportarten mit und ohne Körperkontakt sind bis zu 25 Personen immer erlaubt • bei mehr als 25 Personen: <ul style="list-style-type: none"> – 3-G-Pflicht • bei mehr als 100 und bis zu 500 Personen: <ul style="list-style-type: none"> – Anzeigepflicht – 3-G-Pflicht – Contact Tracing – Gastro möglich • bei mehr als 500 Personen <ul style="list-style-type: none"> – zusätzliche Bewilligungspflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Mannschaftssportarten sowie Sportarten mit und ohne Körperkontakt sind bis zu 100 Personen immer erlaubt • mehr als 100 und bis zu 500 Personen: <ul style="list-style-type: none"> – Anzeigepflicht • bei mehr als 500 Personen <ul style="list-style-type: none"> – Bewilligungspflicht • Spitzensport: <ul style="list-style-type: none"> – Ausnahme für Veranstaltungen – Veranstaltungen, bei denen nur Spitzensportler:innen teilnehmen, sind immer in der dafür notwendigen Größe möglich. Es gilt somit keine Anzeige- oder Bewilligungspflicht.
Contact Tracing	<ul style="list-style-type: none"> • bei jeder Art von Zusammenkunft mit mehr als 100 Teilnehmenden bei Personen, die sich länger als 15 Minuten an dem Ort aufhalten • Freibäder im Freien <ul style="list-style-type: none"> – Ausnahme kein Contact Tracing notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> • nur indoor notwendig • im Spitzensport im Trainings- und Wettkampfbetrieb notwendig
Maskenpflicht	FFP2-Maskenpflicht nur indoor, außer bei der Sportausübung	keine Beschränkung
Abstand	keine Beschränkung	keine Beschränkung
Quadratmeter pro Person	keine Beschränkung	keine Beschränkung

Stand 15. September 2021

- Gruppengröße ist derzeit nicht begrenzt
- Abstandsregel - derzeit keine Beschränkung
- 3-G Regel ist derzeit anzuwenden – Nachweise (Impfung / Genesen) bzw. gültiger Test wird kontrolliert
- Maskenpflicht abseits der Sportausübung ist einzuhalten, Hygienemaßnahmen sind zu befolgen
- Bei der Sportausübung gilt derzeit kein Mindestabstand und keine Maskenpflicht
- Bei einem Verdachtsfall oder einer bestätigten COVID-19 Infektion ist der Veranstalter umgehend zu informieren und dieser hat die zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) in Kenntnis zu setzen. Alle weiteren Schritte werden von der Gesundheitsbehörde angeordnet und sind einzuhalten.

- Vom Veranstalter wird eine Anwesenheitsliste geführt um im Erkrankungsfall die Verfolgung der Kontaktpersonen zu ermöglichen.

Sondervereinbarungen zwischen Veranstalter und Teilnehmer aufgrund der COVID-19 Pandemie

- Die Kursgebühr für die gesamte Saison ist im Voraus an den Veranstalter zu entrichten. Sollte es bedingt durch Gesetze/Verordnungen zum Ausfall von Kursstunden kommen, so erfolgt einmalig am Ende der Saison, eine adäquate Rückerstattung für die nicht abgehaltenen Kursstunden an die Teilnehmer.
- Es kann durch gesetzliche Vorgaben kurzfristig zu Unterbrechungen der Kurssaison kommen.
- Sollte es aufgrund gesetzlicher Verordnungen zu gravierenden Änderungen der Rahmenbedingungen kommen (z.B.: massive Reduktion der Teilnehmer je Gruppe) so versucht der Veranstalter einvernehmlich mit den Teilnehmern eine Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, oder ist für den Veranstalter der Aufwand für eine Fortsetzung der Kurse zu hoch, kann dieser die Kurssaison einseitig beenden. Der adäquate Anteil des Kursbeitrages für die nicht abgehaltenen Kurseinheiten werden in diesem Fall an die Teilnehmer retourniert.